



Erstattungsordnung

Tischtennisverband Rheinland/Rheinhausen e.V.

Gültig ab: Datum der Veröffentlichung
Genehmigt durch: Hauptausschuss
Genehmigt am: 15.03.2024
Veröffentlicht am: 18.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Übungsleiterhonorare	2
3	Referenten- / Projekt- und Schulungshonorare	2
4	Ersatz von Aufwendungen	3
5	Reisekosten / Tagegelder / Übernachtungskosten	4
6	Ausrichterzuschüsse	6
7	Ehrenamtsförderung.....	8
8	Schlussbestimmungen	8

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Erstattungsordnung nur die männliche Schreibweise bei den jeweiligen Funktionen verwendet. Jede Funktion schließt dabei sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit ein.

Im Hinblick auf eine bevorstehende Änderung der Satzung entspricht der Begriff „Kreis“ in dieser Ordnung dem Begriff „Region“ in der Satzung bis zu deren Änderung.

1 Allgemeines

- 1.1. Die Erstattungsordnung (EO) regelt alle finanziellen Erstattungen der Funktionsträger, Schiedsrichter und Übungsleiter in Bezug auf Honorare, Reisekosten, Tagegelder und Verwaltungskosten.
- 1.2. Die EO ist der Finanzordnung des RTTVR zugeordnet und kann durch den Hauptausschuss im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.

2 Übungsleiterhonorare

- 2.1. Dezentrale Kader / Stützpunkttraining / **Leistungs- und Tageslehrgänge / Schul- und Breitensportveranstaltungen** (höchstens 8 Std/Tag):
 - Trainer (ohne Lizenz bzw. mit STARTTER-Lizenz):
Das Honorar richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, BGBl. I S 1348)
 - Trainer mit C-Lizenz 18,00 € **pro Stunde**
 - Trainer mit B-Lizenz 21,00 € **pro Stunde**
 - Trainer mit A-Lizenz 24,00 € **pro Stunde**

3 Referenten- / Projekt- und Schulungshonorare

- 3.1 Referentenhonorar für alle im RTTVR stattfindenden Ausbildungs-/Fortbildungs-/Schulungsmaßnahmen:

18,00 € **pro Stunde**

Es wird nur die tatsächliche Trainings-/Referenzzeit in Ansatz gebracht. Unterbrechungen (z.B. Mittagstisch) bzw. die An- und Abreisezeiten werden nicht angerechnet.

- 3.2 Externe Vergabe/Vergütung

Das Präsidium kann im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Satzung (§ 26 ff und der Vertretungs-/Verantwortungspflicht gemäß § 26 BGB) Maßnahmen/Projekte/Aufgaben im Bereich der allgemeinen Verwaltungs- bzw. Organisationsabläufe, Schulungs-/Betreuungsmaßnahmen, Gutachten und insbesondere die Rechtsbetreuung bzw. Rechtsvertretung an externe Firmen/Kanzleien, Personen/Institutionen im Rahmen *deren Vergütungssätze* vergeben. Vor der Vergabe sind die Haushaltsgesichtspunkte zu prüfen/zu beachten.

4 Ersatz von Aufwendungen

4.1. Grundsatz

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann, in Abstimmung mit dem für **die Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglied**, im begründeten Falle eine Abrechnung der entstandenen Aufwendungen (Porto-, Telefon-, Internet- und Verwaltungskosten) mittels Pauschale erfolgen.

Der Personenkreis (abweichend von dem in Nr. 4.4 genannten Personenkreis) und die Pauschale werden durch den Finanzausschuss festgelegt und dem Hauptausschuss zur Information bekannt gegeben.

4.2. Portokosten

Die Portokosten müssen dem Geschäftsbereich angemessen sein. Die Abrechnungen dieser Kosten sind grundsätzlich auf dem entsprechenden Abrechnungsformular vorzunehmen. Die Belege sind der Abrechnung beizulegen. Generell ist der gesamte Schriftverkehr per E-Mail vorzunehmen. Portokosten können nur für außergewöhnliche Maßnahmen anfallen und müssen im Vorfeld mit der Geschäftsstelle abgesprochen werden.

4.3. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind durch Vorlage von Belegen nachzuweisen. Fotokopien werden bei der Geschäftsstelle angefertigt. Verwaltungskosten können nur für außergewöhnliche Maßnahmen anfallen und müssen im Vorfeld mit der Geschäftsstelle abgesprochen werden.

4.4. Telefon- und Internetkosten

Telefon- und Internetkosten werden aufgrund der Veränderungen im Vertrags- und Abrechnungsverfahren der verschiedenen Telekommunikationsanbieter als jährliche Pauschalsumme ausgeglichen.

Ein Kostenersatz für Spielleiter kann nur erfolgen, wenn diese die gemäß Beitrags- und Gebührenordnung vorgeschriebene Mindestanzahl von Spielklassen verwalten.

Telefon- und Internetkosten werden wie folgt jährlich bzw. pro Saison erstattet:

- Spielleiter auf Verbands-/Kreisebene (pro Saison) 25,00 €
- Funktionsträger auf Verbands-/Kreisebene (jährlich) 25,00 €

Eine Doppelauszahlung als Spielleiter und Funktionsträger ist nicht möglich, in diesem Falle wird der jeweils höhere Betrag zur Abrechnung gestellt.

Die Abrechnung für die Spielleiter auf Verbands-/Kreisebene hat nach Abschluss der Saison bis zum 31.08. zu erfolgen.

Die Abrechnung der Funktionsträger muss bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres erfolgen.

Nach dieser Frist verfällt der Anspruch auf die Abrechnung.

5 Reisekosten / Tagegelder / Übernachtungskosten

5.1. Reisekosten

Die Benutzung eigener Kraftwagen ist gestattet, wenn dadurch eine Zeitersparnis erreicht wird. Soweit es möglich ist, sind Fahrtgemeinschaften zu bilden.

Bei Fahrten mit eigenem PKW werden für die kürzeste Fahrstrecke 0,30 € erstattet.

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 2. Klasse oder bei Busreisen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Flugreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung **des für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitgliedes**.

Bezüglich der Entfernungsbemessung gelten Ort und Zeitpunkt der Abreise vom Heimatort bzw. in besonderen Fällen vom Dienstort (wenn dadurch kein zeitlicher Mehraufwand von mehr als 1 Stunde entsteht) sowie die Ankunft am Heimatort bzw. Dienstort.

5.2. Tagegelder (Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen § 9 Absatz 4a EStG)

Der RTTVR übersteigt mit seinen Sätzen die gesetzlichen Höchstgrenzen für Tagegeld-Sätze. Der übersteigende Betrag muss vom Empfänger in seiner Steuerklärung angegeben werden.

5.2.1 Tagegelder bei Sitzungen / Arbeitstagungen

Als Tagegelder für Funktionsträger werden bei einer Abwesenheit gemäß u.a. Staffeln vom Heimatort folgende Sätze gemäß u.a. Staffeln gezahlt:

- Bis 4 Stunden 0,00 €
- Von 4-8 Stunden 9,00 € (davon 0,00 € steuerfrei)
- Von 8-12 Stunden 16,00 € (davon 14,00 € steuerfrei)
- Über 12 Stunden (Tagesveranstaltung) 20,00 € (davon 14,00 € steuerfrei)
- Über 24 Stunden
(Mehrtagesveranstaltung mit Übernachtung) 28,00 € (davon 14,00 € steuerfrei)

Bei allen Sitzungen/ Arbeitstagungen auf Verbands- /Kreissebene werden, sofern der Verband Getränke / Essen stellt, keine zusätzlichen Tagegelder gezahlt.

5.2.2 Tagegelder bei sportlichen Veranstaltungen

1) Für Betreuer / Trainer bei sportlichen Veranstaltungen werden bei einer Abwesenheit vom Heimatort folgende Sätze gemäß u. a. Staffelung gezahlt:

- Anreisetag (2 Honorarstunden) 30,00 €
(davon 14,00 € steuerfrei)
- Voller Veranstaltungstag (3 Honorarstunden) 45,00 €
(davon 28,00 € steuerfrei)
- Abreisetag (2 Honorarstunden) 30,00 €
(davon 14,00 € steuerfrei)

2) Für Schiedsrichter / Turnierleitung / Schiedsgericht / weitere Funktionsträger werden bei einer Abwesenheit vom Heimatort folgende Sätze gezahlt:

Eintägige Veranstaltung:

- bis 8 Stunden 30,00 €
(davon 0,00 € steuerfrei)
- mehr als 8 Stunden 30,00 €
(davon 14,00 € steuerfrei)

mehrtägige Veranstaltung:

- Anreisetag 30,00 €
(davon 14,00 € steuerfrei)
- Aufenthaltstag 30,00 €
(davon 28,00 € steuerfrei)
- Abreisetag 30,00 €
(davon 14,00 € steuerfrei)

Wird bei den Veranstaltungen Frühstück, Mittag- oder Abendessen gereicht, sind folgende Kürzungen vorzunehmen:

- Je Tag/Frühstück (20%) 5,60 €
- Je Tag/Mittagessen (40%) 11,20 €
- Je Tag/Abendessen (40%) 11,20 €

5.3. Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten werden in voller Höhe erstattet. Sie sollen ortsüblich und angemessen sein.

5.4. Besondere Aufwendungen

Wird ein Schlafwagen benutzt, werden diese Kosten unter Beifügung der Rechnung anstelle einer Übernachtung vergütet. Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren (Taxi, Gepäcktransport, etc.), werden in angemessener Höhe erstattet. Die Ausgaben müssen mit einem Beleg nachgewiesen werden.

5.5. Fristen und Verfahren

Die Abrechnung von Honoraren nach Ziffer 2 und 3 der Erstattungsordnung sind zeitnah vorzunehmen. Sie sind für den laufenden Monat spätestens bis Ende des Folgemonats einzureichen. Ansonsten entfällt der Anspruch.

Alle sonstigen Kosten des gesamten Haushaltsjahres müssen zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet werden, da sonst keine geregelte Kostenplanung mehr erfolgen kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für eine spätere Einreichung keine Kostenerstattung mehr möglich ist.

Die bei der Geschäftsstelle erhältlichen bzw. auf der RTTVR-Homepage zum Download vorhandenen Vordrucke sind zwingend zu verwenden und vollständig ausgefüllt sowie mit den Einzelnachweisen versehen bei der Geschäftsstelle einzureichen.

6 Ausrichterzuschüsse

- 6.1 Bei Einhaltung aller Vorgaben gem. den Checklisten für Verbandsveranstaltungen (aus der WO des RTTVR) erhält der Durchführer einen Zuschuss.

Höhe der Zuschüsse für Turniere auf Verbandsebene:

- | | |
|--|------------|
| • Verbandsrangliste Senioren | 500,00 € |
| • Bezirksrangliste Nachwuchsklassen | 300,00 € |
| • Verbandsvorrangliste Nachwuchsklassen | 300,00 € |
| • Verbandsendrangliste Top 12 Nachwuchsklassen | 500,00 € |
| • Verbandseinzelmeisterschaften Damen/Herren | 1.000,00 € |
| • Verbandseinzelmeisterschaften Nachwuchsklassen | 500,00 € |
| • Verbandseinzelmeisterschaften Senioren | 500,00 € |
| • Bezirkseinzelmeisterschaften Nachwuchsklassen | 500,00 € |
| • Auftaktveranstaltung mini-Meisterschaften | 50,00 € |
| • Verbandsentscheid mini-Meisterschaften
(wenn Schiedsrichter durch den Verein gestellt werden) | 300,00 € |
| • Verbandspokalfinale | 300,00 € |
| • Verbandsmannschaftsmeisterschaften Senioren | 250,00 € |
| • Verbandsmannschaftsmeisterschaften Nachwuchs | 250,00 € |
| • Verbandsrelegation | 150,00 € |

(Die Ausrichterpauschale wird unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass die Relegation auch künftig als zentrale Veranstaltung durchgeführt wird)

Der RTTVR übernimmt bei allen o.a. Veranstaltungen die Kosten für die Turnierleitung, für Oberschiedsrichter, Schiedsrichter-Einsatzleiter, Schlägertester und für alle lizenzierten Schiedsrichter.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach der RTTVR-Erstattungsordnung.

Ausgleich an den Durchführer

Pro nicht angetretenem Verein an den Pokalfinalspielen der

Kreis- bzw. Verbandsebene: 25,00 €

- 6.2 Kreise können für ihre Veranstaltungen eigene Zuschuss-Regelungen treffen. Diese müssen vom Kreistag beschlossen werden. Der Kreistag kann eine prozentuelle Abgabe der Startgelder in die Kreiskasse beschließen. Beschließt der Kreistag einen Zuschuss in Form eines Festbetrages und übersteigt dieser die Startgeldeinnahmen, so ist der die Startgeldeinnahmen übersteigende Betrag aus der Kreiskasse zu zahlen. Der Zuschuss ist von einem Mitglied des Kreisvorstandes oder einem Vorstandsmitglied des durchführenden Vereins nach der Veranstaltung per E-Mail zu beantragen. Gleichzeitig bestätigt der Antragsteller, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Im Einzelnen betragen die Zuschüsse für Kreisveranstaltungen:

	KEM DH	KEM JS	KEM Sen	KRL DH	KRL JS	Pokal- finale	Rele- gation	Minis
	Anteil in Prozent des Startgeldes					Zuschuss in Höhe von		
Ko/NR	150,00 €	150,00 €		150,00 €	200,00 €	125,00 €	100,00 €	KE 75,00 €
	zzgl. 50 % des Differenzbetrags zum Startgeld							
Aw/MCZ	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100% der Startgelder		
nWW/AK	90 %	90 %	90 %	90 %	90 %	100,00 €	100,00 €	OE+KE 100,00 €
sWW/RL	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80% der Startgelder		
KH/BIR	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100,00 €	100,00 €	KE 100,00 €
RH	100 %	100 %	150 € zzgl. 100%	100 %	100 %			
TR/WIL	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %			OE 25,00 € KE 50,00 €
Eifel	90 %	100 € zzgl. 90%	90 %	90 %	90 %			KE 100,00 €
Bingen	Startgeldeinnahmen in Kreiskasse 150,00 €/Tag an Durchführer							
Mainz	Startgeldeinnahmen in Kreiskasse 150,00 €/Tag an Durchführer					50,00 €		KE 100,00 €
Alzey	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %			
Worms	100 %	100%	100%	100%	100%			

7 Ehrenamtsförderung

Während des Haushaltsjahres können auf Kreis- bzw. Verbandsebene jeweils einmal im Jahr Veranstaltungen zur Förderung des Ehrenamtes in geselliger Form durchgeführt werden (z.B. Sommerfest oder Jahresabschlussfeier).

Dafür können jeweils 14,00 € pro Funktionsträger bis zu einer Höchstsumme von 280,00 € pro Veranstaltung genutzt werden.

Der Abrechnung sind die Gesamtbelege der Veranstaltung und die unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen. Sind die Gesamtkosten geringer als die Höchstsumme, kann nur der tatsächliche Ausgabebetrag abgerechnet werden.

8 Schlussbestimmungen

Diese Erstattungsordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Hauptausschuss des RTTVR am 15.03.2024 genehmigt und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.